

Prüfen Sie bitte an Hand umseitiger Erläuterungen die Anspruchsvoraussetzungen und bringen Sie den ausgefüllten und unterfertigten Antrag in ihr Gemeindeamt!

Abs.:

.....
.....
.....

An die
Gemeinde Attendorf
8151 Attendorf 90

Attendorf, am

Grundsteuerbefreiungsantrag für Klein- und Mittelwohnungen

Bauvorhaben

Gst.Nr.: EZ: KG:
Errichtung eines/r

Bauvollendung

Benutzungsbewilligungsbescheid vom:
tatsächliche Benützung:

Gemäß §2 Abs. 2 und 3 der Grundsteuerbefreiungsnovelle 1984 wird an das Gemeindeamt innerhalb offener Frist der

A N T R A G

Auf Grundsteuerbefreiung mit Beginn des Kalenderjahres auf die Dauer von 20 Jahren gestellt.

Die hierfür notwendige Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes bebauter Grundstücke (Formular BG 30) wird nach Berechnung durch das Finanzamt nachgereicht.

.....

Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz v. 21.4.1976 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer
(Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976) LGBl. Nr. 40/1976 i.d.g.F.

Gegenstand der Befreiung

Für Bauführungen

zur Errichtung von Wohnungen (Klein u. Mittelwohnungen) durch Neubau von Baulichkeiten sowie durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten, wird eine **zeitliche Befreiung von der Grundsteuer** gewährt.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- als Wohnungen (Klein und Mittelwohnungen) eine für die **dauernde Bewohnung bestimmte**, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und **nicht mehr als 150 m²** beträgt. Als für die dauernde Bewohnung bestimmt gilt, wenn die durch die Bauführung geschaffene Wohnung nachweislich zur Befriedigung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes des Eigentümers oder Mieters, der ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 14 Abs. 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, oder deren Dienstnehmer dient.
- als Umbau die Neuerrichtung von Wohnungen (Klein und Mittelwohnungen) durch Niederreißen und Neuherstellung von Teilen von Baulichkeiten;
- als Nutzfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes die **Gesamtbodenfläche abzüglich** der Wandstärken und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); **Treppen**, offene **Balkone** und **Terrassen** sowie **Abstell-, Keller- und Dachbodenräume**, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn oder Geschäftszwecke geeignet sind, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung beziehungsweise des Geschäftsraumes nicht zu berücksichtigen;

Umfang, Dauer und Ausmaß der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung umfasst bei Neubauten, durch die ausschließlich Räumlichkeiten im Sinne des §1 geschaffen werden, die gesamte Baulichkeit, im übrigen jedoch nur die auf die begünstigte Bauführung entfallenden Teile. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zugehörigen Waschküchen, Stiegenhäuser, Keller und Dachbodenräume und sonstige für die gemeinsame Benützung durch die Hausbewohner bestimmte Räume, wenn sie zugleich mit der begünstigten Bauführung errichtet werden. Die Steuerbefreiung umfasst jedenfalls nur Bauführungen nach §1, als hierdurch eine Erhöhung des Steuermessbetrages eintritt.

Die Dauer der Steuerbefreiung beträgt 20 Jahre. Die Steuerbefreiung wird mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, das auf die Bauvollendung folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung, spätestens aber mit jenem Tag als vollendet, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat.

Die Grundsteuerbefreiung bedarf eines schriftlichen Antrages des Steuerpflichtigen, der innerhalb von 6 Monaten nach Bauvollendung (Abs. 2) bei der Gemeinde einzubringen ist. Wird der Antrag auf Grundsteuerbefreiung nicht innerhalb dieser Frist eingebracht, so wirkt die Steuerbefreiung erst vom Beginn jenes Kalenderjahres an, das dem Kalenderjahr der Antragstellung folgt, für den restlichen Teil des Befreiungszeitraumes.

Werden steuerbefreite Bauführungen ihrer gemäß §1 festgelegten begünstigten Zweckbestimmung ganz oder teilweise entzogen, so dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind, so erlischt insoweit die Steuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres der Entziehung. Änderungen der Zweckbestimmung sind innerhalb von drei Monaten der Gemeinde anzuzeigen.